

Vereinssatzung des gemeinnützigen Vereins Enzwerk e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Enzwerk“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister erhält der oben genannte Vereinsname den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Pforzheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung und des Umweltschutzes.
- (2) Er fördert
 - a. die Entwicklung eines nachhaltigen Wirtschafts- und Lebensstils
 - b. die Bewahrung und Entfaltung handwerklicher, kultureller und sozialer Fähigkeiten der Menschen in Stadt und Land
 - c. Forschung und Wissenschaft
 - d. die regionale Identität
- (3) Der Verein fühlt sich der Nachhaltigkeit verpflichtet und verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch:
 - a. den Aufbau und Betrieb entsprechend ausgestatteter Bildungseinrichtungen in Form Offener Werkstätten.
 - b. die Durchführung geeigneter Bildungsmaßnahmen zur Entfaltung von mehr Selbstbewusstsein, Eigenständigkeit, Kreativität und sozialorientiertem Handeln.
- (4) Er hat unter anderem die folgenden Aufgaben:
 - a. Veranstaltung von Schulungen und Workshops zur Aus- und Weiterbildung. Die Schwerpunkte liegen auf den Gebieten des praktisch-handwerklichen und kreativkünstlerischem Arbeiten als auch dem Umgang mit allgemeinen und modernen Fertigungsverfahren. Neben der Werkzeug- und Werkstoffkunde dienen die Veranstaltungen vorwiegend dem autodidaktischen Lernen sowie der Förderung des sozialen Miteinander.
 - b. die Vernetzung von bestehenden lokalen, überregionalen und internationale Gruppen (bspw. Offene Werkstätten, UrbanGardening, LastenradInitiativen, User-Groups und Stammtische, CoworkingSpaces).
 - c. die Kontaktvermittlung zu bestehenden Initiativen für einen nachhaltigeren Lebensstil.
 - d. Hilfestellung bei der Gründung neuer Offener Werkstätten.
 - e. Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Organisationen und Initiativen sowie Persönlichkeiten, die sich mit den Ideen der Offenen Werkstätten identifizieren.

- f. Unterstützung bei der kontinuierlichen Anpassung der Mitgliedswerkstätten an die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die Evaluierung und Qualitätssicherung innerhalb der Werkstätten, die Förderung qualifizierter Weiterbildung und wissenschaftlicher Forschung auf allen Gebieten handwerklicher Tätigkeit.
 - g. Förderung von Angeboten, die die Bewahrung und Entfaltung handwerklicher, kultureller und sozialer Fähigkeiten, sowie die Weitergabe von Wissen und Fertigkeiten an Menschen ungeachtet ihres Alters, Herkunft, Geschlechts oder kultureller Orientierung im Sinne gemeinschaftlicher und gegenseitiger Unterstützung zu selbstbestimmter Bildung, (Hilfe zur Selbsthilfe).
- (5) Der Verein ist demokratisch, parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig. Er ist zur Zusammenarbeit mit allen Organisationen befugt, wenn dies dem Vereinszweck dient und sein Bestehen sowie seine Neutralität nicht gefährdet.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (vgl. §§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Geld- und Sachspenden, Kurs- und Nutzungsgebühren, Kostenersatz für Leistungen, zweckgebundenen und sonstigen Zuwendungen und Einnahmen. Alle Einnahmen - mit Ausnahme der zweckgebundenen Zuwendungen - stehen dem Verein insgesamt zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Sollen ordentliche Mitglieder des Vereins oder Mitglieder der Organe des Vereins für die Ausübung genau zu definierender Tätigkeiten entlohnt werden, so ist hierfür der Abschluss eines schriftlichen Honorarvertrags erforderlich.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder („Förderengel“).
- (2) Ordentliche Mitglieder
 - a. können nur natürliche Personen über 7 Jahren werden, bei Mitgliedern unter 18 ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters notwendig.
 - b. haben in der Mitgliederversammlung ein volles Stimmrecht.
- (3) Fördernde Mitglieder
 - a. unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und Unterstützung in der Öffentlichkeit sowie durch regelmäßige finanzielle Beiträge.

- b. haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten ein Informationsrecht – allerdings nur soweit, als dadurch nicht das Vereinsinteresse und die gebotene Vertraulichkeit verletzt oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht werden
 - c. haben in allen Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht.
 - d. sind berechtigt, als Gäste an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie sind redeberechtigt, aber nicht stimmberechtigt.
- (4) Die Höhe der Mitgliedbeiträge ist in der Beitragsordnung definiert. Diese wird von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (5) Beginn der Mitgliedschaft:
 - a. Ordentliches und Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele und den Satzungszweck des Vereins unterstützt.
 - b. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
 - c. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 - d. Es besteht kein Aufnahmeanspruch.
 - e. Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.
 - f. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen an seinen beim Verein hinterlegten Mitgliedsdaten schriftlich und unmittelbar nach Eintreten der Änderung dem Vorstand mitzuteilen.
- (6) Ende der Mitgliedschaft
 - a. Die Mitgliedschaft endet bei einer juristischen Person
 - i. bei Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit
 - ii. durch Austrittserklärung
 - iii. durch Ausschluss aus dem Verein
 - b. Die Mitgliedschaft endet bei einer natürlichen Person
 - i. durch Tod
 - ii. durch Austritt
 - iii. durch Ausschluss
 - c. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigungsfrist wird in der Beitragsordnung geregelt.
 - d. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegen arbeitet, sich vereinsschädigend verhält oder mit mehr als zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb der Frist von einem Monat zu äußern.
 - e. Der Bescheid über den Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden und ist mit einer Begründung zu versehen. Dagegen kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen gegenüber der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen; diese hat spätestens bei der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss zu entscheiden.
 - f. Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.

§6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Rechnungsprüfer, sofern nicht ein Wirtschaftsprüfer bestellt wird
 - d. die Geschäftsführung, sofern eine solche bestellt wird

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,
- a. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - b. die Festsetzung der Beitragsordnung,
 - c. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - d. die Wahl der Rechnungsprüfer (mind. 2), sofern nicht ein Wirtschaftsprüfer bestellt wird,
 - e. die Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts und des Berichtes der Rechnungsprüfung,
 - f. die Entlastung des Vorstandes,
 - g. die Beschlussfassung über von den Mitgliedern ordnungsgemäß eingebrachte Anträge,
 - h. die Entscheidung über Einwendungen gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags oder gegen den Ausschluss eines Mitglieds,
 - i. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Kalenderjahr einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter und der Protokollführer werden durch den Vorstand festgelegt. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen.
- (5) Eine Änderung der Satzung benötigt die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder, sowie 2/3 Mehrheit an gültigen Stimmen. Die Auflösung des Vereins benötigt die Anwesenheit von 3/4 der Mitglieder, sowie 2/3 Mehrheit an gültigen Stimmen.
- (6) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine, binnen zwei Monaten einzuberufende, neue Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. einer bzw. einem Vorsitzenden,
 - b. einer, bzw. einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. einem Kassenwart und
 - d. bis zu 6 Beisitzern.Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- (2) Für außergerichtliche und gerichtliche Vertretungen sind mindestens zwei Vorstandsmitglieder nötig. Die Vertretung darf nicht ausschließlich durch Beisitzer erfolgen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes die von der Mitgliederversammlung gewählt werden beträgt zwei Jahre. Der gesamte Vorstand bleibt darüber hinaus kommissarisch so lange im Amt, bis eine Neuwahl bzw. Neubenennung erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, welches von der Mitgliederversammlung gewählt wurde, während der Amtsperiode aus, kann der verbleibende Vorstand ein kommissarisches Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung benennen. Die Mitgliederversammlung wählt für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode dann ein neues Vorstandsmitglied.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (7) Entscheidungen trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In Eilfällen kann eine Beschlussfassung ausnahmsweise auch fernmündlich oder schriftlich erfolgen. Sämtliche Entscheidungen des Vorstands sind zu protokollieren.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche die Aufgaben der einzelnen Vorstände und die Organisation der Vorstandsarbeit regelt.
- (9) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung
 - b. Die Mitgliederverwaltung
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Beschlussfassung über die Schwerpunkte der Arbeit
 - e. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss für jedes Geschäftsjahr

- f. Einsetzung einer Geschäftsführung (Leiter/in oder Leitungsteam) für die Durchführung der Aufgaben des Vereins
- g. Abschluss und Kündigung von Angestelltenverträgen für hauptamtlich angestellte Mitarbeiter
- h. Erstellung einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung
- i. Beratung der Geschäftsführung in konzeptionellen, finanziellen und organisatorischen Fragen
- j. Beratung der Geschäftsführung bei der Personalplanung und Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§10 Geschäftsführung

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle einrichten. Die Geschäftsführung leitet den internen Ablauf des Vereins und gilt als besonderer Vertreter des Vereins nach 30 BGB. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand eingesetzt.
- (2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Vereins. Sie ist dem Zweck der Satzung verpflichtet. Ihr Verhältnis zum Vorstand wird durch eine Geschäftsanweisung geregelt.
- (3) Unbeschadet der Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder gem. §8 (1) vertritt Die Geschäftsführung den Verein im laufenden Geschäftsverkehr. Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Vereinszweck gem. § 2 und auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt sowie alle Verwaltungsgeschäfte. Die finanzielle Entscheidungskompetenz wird durch den Vorstand in der Geschäftsanweisung festgesetzt.
- (4) Weitere Kompetenzen können auch in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung festgelegt werden. Darüber hinaus hat die Geschäftsführung folgende Aufgaben:
 - a. Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, soweit diese Gremien im Einzelfall keine abweichenden Entscheidungen treffen
 - b. regelmäßige Information des Vorstandes über die Lage des Vereins sowie über die Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben des Vereins
 - c. Ausarbeitung des jährlichen Haushaltsplanes und Anfertigung des jährlichen Geschäftsberichtes
 - d. Abschluss von Verträgen aller Art in dem in der Geschäftsanweisung festgelegten Rahmen.
- (5) Vorlagen der Geschäftsführung an die Mitgliederversammlung sind vorher dem Vorstand vorzutragen.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die anstiftung gemeinnützige Stiftung

bürgerlichen Rechts München. Sie hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

- (2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes abschließend beschließt.

§12 Haftung des Vereins

- (1) Die Haftung des Vereins aus jeder rechtsgeschäftlichen Tätigkeit seiner Organe und seiner Vertreter ist in allen Fällen auf das vorhandene Vermögen des Vereins beschränkt. Eine darüberhinausgehende persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder oder Organe ist ausgeschlossen.

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschriften der Gründungsmitglieder)

Vereinssatzung des gemeinnützigen Vereins Enzwerk e.V.

Gründungsmitglieder

	Vorname	Nachname	Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			

